

Nr. 9	Braunlage, 28. Juni	Jahrgang 2024
-------	---------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
10	Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Braunlage (Wappensatzung)	221



**Stadt Braunlage**  
Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

**Satzung  
über die Verwendung des Wappens  
der Stadt Braunlage**

(Wappensatzung)

vom 17.06.2024

(Ratsbeschluss 17.06.2024/Veröff. Elektronisches Amtsblatt 09/2024)  
- in Kraft getreten am 01.07.2024 -

## Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Braunlage

Aufgrund der §§ 10 und 22 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Das Wappen der Stadt Braunlage ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich den Organen der Stadt zur Nutzung zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtmäßige Personenvereinigungen ist genehmigungspflichtig.

### § 1 Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Satzung ist die Verwendung des Wappens der Stadt Braunlage in jeglicher Form. Das Wappen der Stadt Braunlage zeigt in seinem Wappenschild auf drei Hügeln je eine Fichte. Die Farben der Stadt sind grün-weiß.

Stadtwappen:



Logo:



### § 2 Verwendung des Wappens

- (1) Zur Führung des Stadtwappens und des Logos ist ausschließlich die Stadt Braunlage berechtigt. Öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Betrieben unter Aufsicht und in Trägerschaft der Stadt Braunlage, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sowie Unternehmen, bei denen die Stadt Braunlage alleinige Gesellschafterin ist, ist das Führen des Stadtwappens im Rahmen ihres Betriebszweckes gestattet.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Stadt Braunlage. Eine Verwendung des Logos durch Dritte ist nur für die in Absatz 4 a) bis c) genannten Zwecke zulässig.
- (3) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Braunlage durch Dritte obliegt dem Bürgermeister. Über die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunlage.

- (4) Keiner Genehmigung bedarf die Verwendung des Stadtwappens für
- a) heraldische und wissenschaftliche Zwecke,
  - b) Unterrichtszwecke,
  - c) das Zitieren in Büchern, sofern ein örtlicher Bezug vorliegt,
  - d) die nicht kommerzielle Nutzung durch Vereine, die ihren Sitz in einem der Ortsteile der Stadt Braunlage haben und
  - e) die nicht kommerzielle bzw. nicht gewerbliche Nutzung durch Privatpersonen.

### **§ 3 Antragsverfahren**

- (1) Die Nutzung des Stadtwappens ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunlage zu beantragen. Der Antrag hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:
- a) Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers,
  - b) Beschreibung der beabsichtigten Darstellung des Stadtwappens sowie
  - c) Angaben über die Art, den Zweck, den Zeitraum und die Anzahl der Verwendungen.
- (2) Sofern es mit der Beschaffenheit und Eigenart der beabsichtigten Nutzung vereinbar ist, ist dem Antrag ein Entwurf bzw. ein kostenloses Muster der jeweiligen Wappennutzung beizufügen. Die Stadt Braunlage kann weitere Angaben und Unterlagen fordern.

### **§ 4 Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigung einer Wappennutzung stellt grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung dar. Grundvoraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind, dass

- a) durch die beabsichtigte Nutzung des Wappens nicht der Eindruck entstehen kann, dass die Nutzerin/der Nutzer im Auftrag oder im Sinne der Stadt Braunlage handelt,
- b) nicht der Anschein einer amtlichen Maßnahme entsteht,
- c) der Zweck der Wappennutzung den Interessen und Belangen der Stadt Braunlage nicht zuwiderläuft, das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt,
- d) das Wappen in einer heraldisch und künstlerisch einwandfreien Ausführung und nicht in verfremdeter Form verwendet wird. Ausnahmen sind hiervon im Einzelfall möglich.

### **§ 5 Genehmigungserteilung**

- (1) Jede Genehmigung wird schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Beim Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen. Ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.
- (2) Jede Genehmigung kann befristet und mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Jede erteilte Genehmigung ist unter laufender Nummerierung und unter Angabe der Dauer und der Gebührenhöhe in eine Liste einzutragen. Die Liste wird im Hauptamt der Stadtverwaltung geführt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

## § 6 Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile

- (1) Für die Verwendung der Wappen der eingemeindeten Ortsteile der Stadt Braunlage gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Über die Verwendung der Wappen der Ortsteile entscheidet als Rechtsnachfolgerin ausschließlich die Stadt Braunlage. Diese ist auch berechtigt, erteilte Genehmigungen der aufgelösten Gemeinden zur Wappenführung durch Dritte zu widerrufen.

## § 7 Gebühren

Für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens kann eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunlage in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob das Wappen ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch nach dem Umfang und der Dauer des Gebrauchs. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) ohne Befugnisse oder Genehmigung nach § 2 Abs. 2 das Stadtwappen oder das Logo verwendet,
  - b) trotz Widerruf der Genehmigung nach § 5 das Wappen weiter verwendet.
- (2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 9 Übergangsregelung / Genehmigungsfiktion

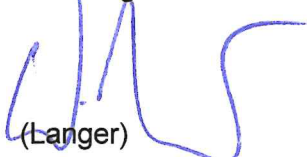
- (1) Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Braunlage, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden sind, gelten entsprechend den Bewilligungsbescheiden fort.
- (2) Soweit Dritte das Stadtwappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verwenden, gilt dies als eine genehmigte Verwendung im Sinne dieser Satzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Braunlage, 25.06.2024

STADT BRAUNLAGE  
Der Bürgermeister

  
(Langer)

